

Allgemeine Informationen zum Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)

Was ist zu tun, wenn mein Hund im Landeshundegesetz NRW als gefährlicher Hund¹ bzw. Hund einer bestimmten Rasse² aufgeführt ist?

Bei den in den **§§ 3 und 10** aufgeführten Rassen handelt es sich um Hunde mit besonderen Eigenschaften und Fähigkeiten, so dass an die Kenntnisse und Zuverlässigkeit ihrer Halterinnen/Halter besondere Anforderungen gestellt werden.

Für Halterinnen/Halter dieser Hunde gelten ab dem **1. Januar 2003** die folgenden Vorschriften:

- Der Hund darf grundsätzlich nur noch mit **Maulkorb und angeleint** ausgeführt werden.
- Für das Halten des Hundes muss eine **ordnungsbehördliche Erlaubnis** beantragt werden.

Die Erlaubnis wird der antragstellenden Person erteilt, wenn

- sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- sie gegenüber der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt nachgewiesen hat, dass sie über das Wissen verfügt, das notwendig ist, um diesen Hund zu halten (Sachkunde).
- sie die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (Führungszeugnis).
- sie in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen.
- die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchssichere Unterbringung ermöglichen.
- der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro und für sonstige Schäden in Höhe von 250.000 Euro nachgewiesen wird.
- der Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet ist.

Für Hunde nach § 3 gilt zusätzlich ein **Zuchtverbot**. Sie dürfen nur dann angeschafft werden, wenn ein **besonderes privates Interesse** für das Halten, die Ausbildung oder das Abrichten nachgewiesen wird.

1 **Gefährliche Hunde** (Hunde nach § 3 des Landeshundegesetzes NRW)

1. American Staffordshire Terrier
2. Pitbull Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

2 **Hunde bestimmter Rassen** (Hunde nach § 10 des Landeshundegesetzes NRW)

1. Alano
2. American Bulldog
3. Bullmastiff
4. Mastiff
5. Mastino Espanol
6. Mastino Napoletano
7. Fila Brasileiro
8. Dogo Argentino
9. Rottweiler
10. Tosa Inu
sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden